

---

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**

## **Umgang mit COVID-19 in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Weisungen Kanton Luzern)**

Stand 14. Januar 2021

Die vorliegenden Weisungen sind gültig per 14. Januar 2021. Sie wurden aufgrund der geltenden COVID-19 Verordnung Besondere Lage des Bundes sowie unter Rücksprache mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG und der Dienststelle Gesundheit und Sport Kanton Luzern erstellt. Änderungen aufgrund neuer Vorgaben durch Bund und Kanton sind jederzeit möglich.

### **Einstufung der Institution / Massnahmen**

Gemäss geltender COVID-19-Verordnung gelten für Betriebe, die als «soziale Einrichtungen» eingestuft sind, weniger Einschränkungen. Gemäss Rechtsdienst des BAG obliegt es den Kantonen über diese Einstufung zu entscheiden.

Im Kanton Luzern **gelten die Institutionen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) als soziale Einrichtungen, sofern sie über einen entsprechenden (sozialpädagogischen) Auftrag der Gemeinde oder der Landeskirchen verfügen und durch entsprechende Fachpersonen geleitet und betreut werden.**

### **Für Institutionen der OKJA, welche diese Kriterien erfüllen, gelten folgende Rahmenbedingungen:**

- **Öffnungszeiten:** keine Beschränkung
- **Angebote / Gruppengrösse:**
  - Für Angebote für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren gibt es für den Regelbetrieb wie auch für sportliche und kulturelle Aktivitäten keine zahlen- oder flächenmässigen Einschränkungen.
  - Für Angebote für Jugendlichen ab 16 Jahren ist die zur Verfügung stehende Fläche massgebend. Es gilt die Regel: 10 Quadratmeter pro Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 Quadratmeter Fläche lediglich 4 Quadratmeter pro Person.
  - Hinweis: Mischen sich die Altersgruppen, so gelten die Regeln für Jugendliche ab 16 Jahren.
  - Im öffentlichen Raum gilt eine maximale Gruppengrösse von 5 Personen (inkl. Leitung). Auf dem Aussengelände (Grundstück) der Einrichtung gilt diese Einschränkung nicht.
- **Maskenpflicht:** gilt für alle Personen ab 12 Jahren in den Innenräumen. Im Aussenraum muss die Maske nur getragen werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
- **Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz:** Fachpersonen tragen Schutzmasken bei ihrer Arbeitstätigkeit (in Innenräumen, unabhängig der Abstände). Wird der Abstand im Aussenraum nicht eingehalten, besteht ebenfalls Maskenpflicht.
- **Schutzkonzept für die Einrichtung** (Abstand, Hygienemassnahmen, Rückverfolgbarkeit der Anwesenheit etc.)

- *Konsumation*: erlaubt (sitzend, in Gruppen von max. 4 Personen sowie unter Rückverfolgbarkeit der Anwesenden).
- *Mobile Jugendarbeit*: erlaubt, max. Gruppengrösse im öffentlichen Raum liegt bei 5 Personen (inkl. Leitung).
- *Projektartige Aktivitäten*: erlaubt, unter Beachtung der Vorgaben zur Gruppengrösse (s. unter «Angebote / Gruppengrössen»).
- *Bandproben*: erlaubt, sofern ohne Gesang und unter Einhaltung der Gruppengrösse bzw. der Raumgrösse (s. unter «Angebote / Gruppengrössen»).

**Verboten sind im Kanton Luzern:**

- *Veranstaltungen* wie Filmabende, Konzerte, Discos, Tanzveranstaltungen, Karaoke etc. in den Räumlichkeiten der OKJA.
- *Unbegleitete Nutzung der Räumlichkeiten für private Zwecke* (z.B. Vermietung für Privatpartys, Cliqueswagen etc.)

Des Weiteren werden auf die [Allgemeinen Informationen](#) zu Covid-19 und auf das [Rahmenschutzkonzepts des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz](#) verwiesen.